

Bundesamt für Kommunikation
Herrn Dr. Martin Dumermuth
Zukunftsstrasse 44
Postfach
2501 Biel

Freiburg, den 7. Juni 2007

Stellungnahme zur neuen Konzession SRG SSR idée suisse

Sehr geehrter Herr Dr. Dumermuth
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit vorliegendem Schreiben danken wir Ihnen für die uns zugestellten Unterlagen und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Grundsätzlich befürwortet **impressum** alle Entwicklungen im Bereich der Medien, sowohl auf regionaler als auch auf nationaler Ebene, welche die Presse- und Meinungsvielfalt fördern und den Journalistinnen und Journalisten angemessene Arbeitsbedingungen und Entwicklungsmöglichkeiten bieten. In der Praxis seiner Stellungnahmen hat **impressum** die folgenden Mindestkriterien entwickelt:

1. Werden der im RTVG verankerte Informationsauftrag, insbesondere der Beitrag zur freien Meinungsbildung, und die erwähnte Förderung der kulturellen Vielfalt umgesetzt (Art. 3 und Art. 21 RTVG)?
2. Genügen die vorgesehenen Mittel und Bedingungen, insbesondere die quantitative und qualitative Dotierung der Redaktion? Ist ein Redaktionsstatut vorhanden und wird die Unabhängigkeit der Redaktion (einschliesslich der Form der Informationsbeschaffung) gewährleistet?
3. Sind die Arbeitsbedingungen sozialverträglich?
4. Ist die finanzielle Basis des Unternehmens solide (Art. 11 RTVG)?

Ein Konzessionsgesuch der SRG SSR idée suisse muss diesen Anforderungen in qualifizierter Weise Rechnung tragen, da in diesem Unternehmen ein besonders hoher Anteil an Konzessionsgebühren involviert ist.

impressum blickt auf eine langjährige Partnerschaft mit der SRG SSR idée suisse zurück, die von guter Zusammenarbeit, Verlässlichkeit und gegenseitigem Vertrauen geprägt ist, insbesondere in den Bereichen Ausbildung und journalistischer Ethik. In diesem Sinne hat **impressum** keinerlei Zweifel, dass die SRG SSR idée suisse sowohl die Anforderungen der Konzession als auch die oben erwähnten Bedingungen stets erfüllt hat und auch zukünftig erfüllen kann und will. Auch bezüglich der von **impressum** gewünschten Ergänzungen ist anzumerken, dass die SRG SSR idée suisse zu keinen Zweifeln Anlass gegeben hat und gibt, diesen Ansprüchen gerecht zu werden. Die Ergänzun-

gen dienen aus der Sicht von **impressum** nur der Vervollständigung des Konzessionstextes.

Im Einzelnen:

Zum 1. Abschnitt: Allgemeines

Es besteht im Grundsatz aus unserer Sicht kein Zweifel daran, dass die SRG SSR idée suisse in hervorragender Weise den Informations- und Integrationsauftrag des RTVG umsetzt. Es stellt sich jedoch die Frage, ob die Konzession diese Umsetzung auch langfristig sicherstellt. In den Erläuterungen des UVEK wird die duale Überprüfung der Programme der SRG SSR idée suisse thematisiert.

Zunächst ist aus der Sicht der Medienschaffenden zu begrüßen, dass der Text der Konzession einen hohen Anteil an Eigenproduktionen vorschreibt. Insbesondere soll der Text der Konzession auch der Versuchung vorbeugen, durch (in- oder ausländische) Fremdproduktionen Kosten zu sparen, weil externe Firmen preislich günstigere Produktionen anbieten können. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn externe Firmen nicht an einen Gesamtarbeitsvertrag oder denselben GAV gebunden sind. In diesem Sinne würde **impressum** eine Ergänzung des Konzessionstextes gutheissen, der vorschreibt, dass externe Produktionsfirmen ihren Mitarbeitenden mindestens den gleichen Standard an Arbeitsbedingungen gewährleisten müssen.

impressum begrüsst weiter, dass die journalistische Professionalität als eine der vier wichtigsten Qualitätsanforderungen explizit erwähnt wird. Ebenfalls wird als sinnvoll erachtet, dass die SRG SSR idée suisse die Standards definiert und ihre Umsetzung durch ein formalisiertes Verfahren sicherstellt.

impressum weist zur Konkretisierung des Kriteriums der journalistischen Professionalität darauf hin, dass auf die „Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten“ zurückgegriffen werden kann, die als bewährte Basis für die Rechtsprechung des schweizerischen Presserates dienen (http://www.presserat.ch/code_d.htm). Weiter würde es **impressum** begrüßen, wenn Art. 3 Abs. 3 darauf zielen würde, dass die abstrakte Definition der journalistischen Unabhängigkeit im Sinne eines Redaktionsstatuts Teil dieser vorgeschriebenen Konkretisierung der Qualitätsstandards sein soll. Eine solche Festlegung der redaktionellen Unabhängigkeit ist schon im Lichte des RTVG erforderlich, das an verschiedener Stelle die redaktionelle Unabhängigkeit hervorhebt. Insbesondere schreibt Art. 31 Abs. 1 lit. e vor, die Organisation der SRG SSR idée suisse müsse dergestalt sein, dass „... die redaktionelle Tätigkeit von den wirtschaftlichen Aktivitäten getrennt ist“.

Weiter ist es angebracht, dass eine externe Stelle die Einhaltung von Qualitätsstandards und die Umsetzung des Informationsauftrags überprüft. Den Erläuterungen des UVEK ist zu entnehmen, dass die Aufsichtsbehörde in Ergänzung der unabhängigen Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen eine externe, wissenschaftliche Programmbeobachtung in Auftrag gebe. **impressum** vermisst jedoch eine Konkretisierung dieser externen wissenschaftlichen Aufsichtsstelle und ihrer Kompetenzen im Text der Konzession. In diesem Zusammenhang ist zu bemerken, dass die SRG SSR idée suisse Interesse gezeigt hat, der Stiftung des Schweizerischen Presserates beizutreten. Der Presserat kann hinsichtlich der journalistischen Professionalität auf der Basis der „Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten“ die weiteren vorgesehenen externen Stellen ergänzen.

Zum 2. Abschnitt: Programme und Sendungen

impressum geht davon aus, dass dieser Abschnitt gemäss den Bedürfnissen der SRG SSR idée suisse formuliert ist und hat gegebenenfalls dazu keine weiteren Bemerkungen.

3. Abschnitt: Übriges publizistisches Angebot

impressum geht davon aus, dass dieser Abschnitt gemäss den Bedürfnissen der SRG SSR idée suisse formuliert ist und hat gegebenenfalls dazu keine weiteren Bemerkungen.

4. Abschnitt: Produktion

impressum geht davon aus, dass dieser Abschnitt gemäss den Bedürfnissen der SRG SSR idée suisse formuliert ist und hat gegebenenfalls dazu keine weiteren Bemerkungen.

5. Abschnitt: Organisation

Betreffend der Artikel 16 – 19 geht **impressum** davon aus, dass dieser Abschnitt gemäss den Bedürfnissen der SRG SSR idée suisse formuliert ist und hat gegebenenfalls dazu keine weiteren Bemerkungen.

Ebenfalls ist zu begrüssen, dass in Artikel 20 zumindest knapp ein Teil der Arbeitsbedingungen erwähnt sind, indem Vorschriften über die Kaderlöhne sowie für „Personal, das in vergleichbarer Weise entlohnt wird“ dem Bundespersonalgesetz unterstellt werden. Hingegen vermisst **impressum** eine Erwähnung der Arbeitsbedingungen jener Mitarbeitenden, die nicht den obersten Kadern angehören. Es ist aus der Sicht von **impressum** angebracht, dass ein Unternehmen, welches teilweise mit Konzessionsgebühren finanziert wird, auch verpflichtet ist, angemessene Arbeitsbedingungen sicherzustellen. Zwar bezweifelt **impressum** nicht, dass die SRG SSR idée suisse für Medienschaffende ein fairer und verlässlicher Arbeitgeber ist, insbesondere weil der Gesamtarbeitsvertrag SRG-GAV 2004 für einen grossen Teil der Belegschaft anwendbar ist und voraussichtlich für das nächste Jahr durch einen neuen GAV ersetzt wird. Hingegen betrachtet es **impressum** als angebracht, die Einhaltung gewisser minimaler Standards hinsichtlich der Arbeitsbedingungen aller Mitarbeitenden in der Konzession festzuhalten.

Die Organisation der SRG SSR idée suisse muss weiter auch die journalistische Unabhängigkeit garantieren, um dem erwähnten Art. Art. 31 Abs. 1 lit. e RTVG gerecht zu werden. **impressum** würde es begrüssen, wenn dieses Erfordernis auch im Text der Konzession im Rahmen der Organisationsstruktur erscheinen würde.

Die folgenden Abschnitte geben zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass.

impressum dankt dem UVEK für die Erwägung und Berücksichtigung dieser Erwägungen.

Mit freundlichen Grüssen

impressum

Die Schweizer Journalist^{innen}

Urs Thalmann, Zentralsekretär